

SATZUNG des Obst und Gartenbauverein Rain am Lech e.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der "Obst- und Gartenbauverein Rain e. V." erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rain. Der Sitz des Vereins ist 86641 Rain. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist Mitglied des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues, die Förderung der Landespflge und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- (1) einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
- (2) eines Aufnahmebeschlusses der Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Mitgliederversammlung ergreifen, welche endgültig entscheidet. Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstand ernannt werden.

§ 4 AUSSCHEIDEN AUS DEM VEREIN

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Ableben
- (2) durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
- (3) durch Ausschluss (§5).

§ 5 AUSSCHLUSS

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen einer unehrenhaften Handlung
 - b) wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

- (2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausscheidungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied von der Vorstandschaft unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandschaftsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Mitgliederversammlung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern,
- (2) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- (3) beim Verein Anträge zu stellen.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- (1) die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern,
- (2) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- (3) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
- (4) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Vorstandschaft
- (3) den Vorstand

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesbandes für Gartenbau und Landespflanze, gleichzeitig auch des örtlichen zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich tunlichst in der Zeit von Januar bis April statt.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vorstandschaft jederzeit berechtigt. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft hat entweder durch schriftliche Einladung oder durch Aushang an der öffentlichen Anschlagtafel zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände, erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht

auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vorstandschaft, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinskassiers,
- (2) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
- (3) Festsetzung und Abänderung der Satzung,
- (4) Wahl der Vorstandschaft (§ 13)
- (5) Wahl der Rechnungsprüfer
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (7) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
- (8) Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vorstandschaft,
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 DIE VORSTANDSCHAFT

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer, sowie einigen Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung als Beisitzer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassierers können auch von einer Person geführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vorstandschaft sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG IN DER VORSTANDSCHAFT

- (1) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 AUFGABEN DER VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt ihr:

- (1) Erstellung des Tätigkeitsberichts
- (2) Vorprüfung des Kassenberichtes
- (3) Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages
- (4) Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen.

§ 16 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt (§ 13). Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vorstandschaft zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Termin sowie den Tagungsort.

§ 17 AUFGABEN DES VORSITZENDEN

- (1) Vereinsintern gilt, dass der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500€ vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vorstandschaft. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.
- (2) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft. Ebenso sind die vom Kreis-, Bezirks- und Landesverband ergangenen Anweisungen zu befolgen.

§ 18 BETRIEBSMITTEL

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

- (1) Mitgliederbeiträge
- (2) Spenden und sonstigen Zuwendungen,
- (3) Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins

§ 19 JAHRESMITGLIEDSBEITRAG

Der Jahresbeitrag (Geldbeitrag) setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

§ 20 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 AUFGABEN DES KASSIERERS

Der Kassierer führt die Kassageschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorsitzenden.

Er hat insbesondere:

- (1) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen,
- (2) die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- (3) ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten,
- (4) die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
- (5) die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 22 AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereins Arbeiten nach den Weisungen des Vorsitzenden.
- (2) Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vorstandschaft hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Tätigkeitsbericht zur Vorlage bei ordentlichen Mitgliederversammlung an.

§ 23 SATZUNGSÄNDERUNG – AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vorstandschaft ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Verwaltungsgemeinschaft RAIN, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflge zu verwenden hat.

§ 24 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Dies wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10.03.2006. Die Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2013 beschlossen. Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 15.03.2013 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Veränderungen überein.
Die am 20.09.2025 eingeflossenen Änderungen zur verlängerten Amtszeit auf vier Jahre (§16) sind in dieser heutigen Fassung berücksichtigt.

Rain, 20.09.2025

Reinhold Kreft

(1. Vorsitzende)

Gertraud Zinsmeister

(2.Vorsitzende)